

näre Explosion in Paris fand in fast allen europäischen Hauptstädten, unter sichtlich Mitwirkung geheimer, der Freimaurerei affilierter Gesellschaften, ihren Wiederhall. Der Reize nach wurde in allen Ländern von den Liberalen das constitutionelle System erstritten. Dasselbe wurde in Frankreich durch die Charte vom 4. Juni 1814 eingeführt; 1812 in Sicilien und Spanien; 1814 in Norwegen, Nassau und Holland; 1815 in Luxemburg; 1816 in Sachsen-Weimar; 1818 in Bayern und Baden; 1819 in Hannover; 1820 in Hessen, Sachsen-Meinungen und Neapel; 1822 in Portugal; 1830 in Belgien; 1849 im deutschen Reich; 1847—1850 in Preußen; 1849—1866 in Oesterreich; 1849 in Dänemark; 1867 ward es Norddeutsche Bundesverfassung, 1871 Verfassung des neuen deutschen Reichs.

Auf die liberale Doctrin in Deutschland übten namentlich Thomasiaus, Kant, Fichte und Hegel (s. d. Art.) bedeutenden Einfluß. Christ. Thomasiaus (1655—1728) darf als der Hauptvorläufer für das später unter Friedrich II. ausgesprochene Princip der Religionsfreiheit in Deutschland bezeichnet werden. (Vgl. dessen Freimüthige, lustige und ernsthaftige, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken über allerhand, 4 Bde., Leipzig 1688 bis 1690, 2. Aufl. Halle 1728—1725.) Bluntschli nennt ihn einen „Reformator der deutschen Cultur“. Die wesentlich liberalen Seiten der Philosophie J. Rants (1724—1804; s. d. Art.) sind: die besonders in seinen Autonomien hervortretende skeptische Richtung; die Auscheidung der religiösen Probleme (Gott, Unsterblichkeit u. s. w.) aus dem Gebiete des strengen theoretischen Wissens; seine antiproponome Moral, seine Betonung der persönlichen Freiheit als Quelle aller Rechte und als Norm aller Staatsrichtungen; seine Beschränkung des Staatszwecks auf Rechtsschutz. J. G. Fichte (1762—1814; s. d. Art.) ein eifriger Anhänger der Freimaurerei, will, daß anstatt der „Zufälligkeiten“, welche gegenwärtig in der Gesellschaft maßgebend seien, die Vernunft herrsche (Vernunftstaat). Den Fürsten empfiehlt er besonders, daß sie die „freie“ Untersuchung nicht stören, sondern nach Kräften fördern; vom Staate verlangt er, daß er seine nächste Aufgabe, die „Nationalerziehung“, ernstlich betreibe. Als die Quelle alles Rechts bezeichnen er den Gesamtwillen. „Rein Mensch“, so schreibt er, „kann verbunden werden, ohne durch sich selbst. Keinem Menschen kann ein Gesetz gegeben werden, ohne von ihm selbst. Läßt er durch einen fremden Willen sich ein Gesetz auferlegen, so thut er auf seine Menschheit Verzicht und macht sich zum Thiere“ (WB. VI, 101). Deshalb ist es nach Fichte auch ungereimt, von Volks-„Rebellion“ zu reden: „Das Volk ist nie Rebell“, und der Ausdruck „Rebellion“, von ihm gebraucht, ist die höchste Ungereimtheit, die je gesagt worden; denn das Volk ist in der That und nach dem Rechte die höchste Gewalt . . . die Gott allein verantwortlich ist“ (WB. III, 182). Auch

G. W. Hegel (1770—1830; s. d. Art.) trat in der Jugend warm für die Menschenrechte ein. Er erblickte in der französischen Revolution den „Kampf des vernünftigen Staatsrechts mit der Waffe des positiven Rechts und der Privilegien“. Später aber brachte ihn seine Lehre vom Absoluten dazu, den Monarchen als das staatliche „Ich will“, als Person gefaßt, zu erklären und dem Staatsabsolutismus Thür und Thor zu öffnen. Auch die Theorie Hegels „Was vernünftig ist, ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig“ (WB. VII, 17) entsprach eine Zeit hindurch wenigstens den Bedürfnissen der Liberalen. Denn dieselben hatten inzwischen erkannt, daß Preußen der „Repräsentant und Schirmherr der modernen Entwicklung des deutschen Volksgeistes und der Volksfreiheit gegen Oesterreich“ (vgl. Bluntschli, Allg. Staatslehre, Stuttgart, 1875, 472) sei, und deshalb dessen Stärkung und Unterstützung im Interesse der liberalen Sache liege. Was sie aber in Zukunft, nachdem die Hindernisse für die freiheitliche Entwicklung durch Preußens Erhebung beseitigt sind, von Preußen erwarten, dafür ist die Art und Weise bezeichnend, in welcher der maßgebendste neuere liberale Staatslehrer, Bluntschli, immer wieder Friedrich II. als den „ersten und vornehmsten Repräsentanten der modernen Staatsidee“ preist und Aussprüche von ihm, namentlich aus seiner Jugendschrift „Antimachhiavel“, 1740 von Voltaire herausgegeben, hervorhebt, welche der Volkssouveränität günstig sind (vgl. Bluntschli, Geschichte der neuern Staatswissenschaft, München 1881, 271 ff.). In der That äußerte Friedrich II.: „Der Fürst ist nur der erste Diener (domestique, serviteur) des Volkes, der erste Staatsbeamte u. s. w.“ Sein thatsächliches Regierungsprogramm hatte aber sicher nicht die allmähliche Einführung der Volkssouveränität oder auch nur der Beschränkung der Monarchie durch die Constitution zum Zweck, sondern entsprach vielmehr einem Ausspruch, den Friedrich II. gegen einen an ihn sich herandrängenden ehemaligen Gefährten aus der Zeit seiner Leichtfertigkeit that: „Jetzt sind die Narheiten vorbei. Nachdem ich König geworden bin, gedente ich auch das Amt eines solchen zu verwalten und der Einzige in meinem Lande zu sein, der Auctorität besitz.“ „Alles für, nichts durch das Volk“, war seine wahre Losung (vgl. Weiß, Weltgeschichte VI, Wien 1877, 628 bis 627). Richtig ist, daß Friedrich II. der erste deutsche Fürst war, welcher seinen Staaten die volle Religionsfreiheit gewährte. Einer seiner ersten Erlasse lautete: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden; der Fiscal soll nur darauf sehen, daß keine der andern Abbruch thue, denn hier muß ein jeder nach seiner Façon selig werden.“ Auch gab er Weisung, den Zeitungsschreibern unbeschränkte Freiheit zu gestatten. „Denn“, sagte er, „Gazetten müssen, wenn sie interessant sein sollen, nicht genirt werden.“

IV. Hauptarten und Verzweigungen des Liberalismus; liberale Parteien. Im